



Geburt eines Kindes in Senegal von nicht verheirateten Eltern: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

21.06.2022

Einzureichende Dokumente

Für das Kind

- Geburtsurkunde (copie littérale de l'acte de naissance), ausgestellt vom Standesamt des Geburtsortes; wenn darin ein Ergänzungsurteil (jugement supplétif) erwähnt wird, dieses beim Gericht anfordern und beifügen

Für den in der Schweiz wohnhaften Elternteil

- Kopie des Schweizer Passes oder Kopie des ausländischen Passes mit Kopie der Schweizer Aufenthaltsbewilligung
- Kopie der Wohnsitzbescheinigung

Für den ausländischen Elternteil, der noch nicht im schweizerischen Personenstandsregister eingetragen ist:

- Geburtsurkunde (copie littérale de l'acte de naissance), ausgestellt vom Standesamt des Geburtsortes; wenn darin ein Ergänzungsurteil (jugement supplétif) erwähnt wird, dieses beim Gericht anfordern und beifügen
- Urkunde über den Zivilstand zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes:
 - a) Ledigkeitsbescheinigung (certificat de célibat), ausgestellt vom Standesamt des Geburtsortes; wenn die Person nun verheiratet ist: notarielle eidesstattliche Erklärung
 - b) Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk (jugement de divorce / extrait des minutes du greffier du tribunal) und Scheidungsurkunde (certificat de divorce); bei einer Scheidung ohne Berufung: certificat de non opposition ni appel; bei Berufung: certificat de non pourvoi
 - c) Todesurkunde (extrait d'acte de décès) des verstorbenen Ehegatten und Heiratsurkunde (copie littérale de l'acte de mariage) der vorherigen Ehe
- Wohnsitzbescheinigung (certificat de résidence), ausgestellt durch das Polizeikommissariat oder die Gendarmeriebrigade
- Kopie gültiger Reisepass oder ID
- Bei Heirat der Eltern: Heiratsurkunde (copie littérale de l'acte de mariage); wenn darin ein Ergänzungsurteil (jugement supplétif) erwähnt wird, dieses beim Gericht anfordern und beifügen

Die Dokumente müssen im Original vorliegen und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und werden nicht zurückgegeben. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

Visa für die Wohnsitznahme in der Schweiz (Familienzusammenführung)

Die persönliche Vorsprache des Kindes in Begleitung der Person, die die elterliche Sorge hat, ist obligatorisch. Zusätzlich zu den oben genannten Dokumenten müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- gültiger Reisepass des Kindes + 3 Kopien

- 3 vollständig ausgefüllte, datierte und von der Person mit elterlicher Sorge unterschriebene Visumantragsformulare für ein nationales Visum D; Formular: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/einreise/visumantragsformular.html>
- 4 aktuelle, qualitativ hochwertige Passfotos mit hellem Hintergrund
- Schulbescheinigung für Kinder im schulpflichtigen Alter + 1 Kopie
- Elterliche Genehmigung des in Senegal wohnhaften Elternteils und Kopie Reisepass oder ID; beide Dokumente müssen von der Polizei beglaubigt sein + 1 Kopie
- Elterliche Genehmigung des in der Schweiz wohnhaften Elternteils (und ggf. seines Ehepartners), der die Familienzusammenführung beantragt + 1 Kopie

Beglaubigung

Alle ausländischen Zivilstandsdokumente müssen vor der Übermittlung an die Schweizer Vertretung beglaubigt werden:

Ministère des Affaires Etrangères et des Sénégalais de l'Extérieur MAESE

Place de l'Indépendance

BP: 4044, Dakar, Sénégal

Tél. +221 33 889 13 00

contact@diplomatie.gouv.sn

www.diplomatie.gouv.sn

Gebühren

Die Gebühren werden gem. Verordnung über die Gebühren der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz vom 29.11.2006 und der Verordnung über die Gebühren des Zivilstandswesen vom 27.10.1999 erhoben. Sie sind in bar in CFA-Francs nach dem aktuellen Wechselkurs zum Zeitpunkt der Einreichung des Dossiers zu zahlen.

- Beurkundung eines Zivilstandsereignisses, zwecks Aktualisierung des schweizerischen Zivilstandsregisters: kostenlos
- Beurkundung eines Zivilstandsereignisses, bei dem keine der Parteien die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzt: einen Kostenvorschuss von ca. CFA 100'000 für den Zeitaufwand der Botschaft vorsehen.
- Visagebühren für Familienzusammenführung:
0 - 5 Jahre kostenlos / 6 - 11 Jahre EUR 40.00 / ≥ 12 Jahre EUR 80.00

Unter bestimmten Bedingungen sind die Visagebühren für Familienangehörige von Staatsangehörigen der Schengen-Mitgliedstaaten kostenlos.

Einreichung Akten und Verfahren

Die Dokumentenbeschaffung durch Verwandte oder bevollmächtigte Dritte ist möglich.

Anschliessend beglaubigt die Botschaft die Akten und leitet sie an die zuständigen kantonalen Behörden weiter. Die Eintragung in das schweizerische Zivilstandsregister kann bis zu zwei Monaten dauern.

Der Antrag auf ein Visum zur Familienzusammenführung wird an das zuständige kantonale Migrationsamt zum Entscheid weitergeleitet. Dies kann mehrere Monate dauern.

Die Abgabe von Akten auf der Botschaft ist nur nach vorhergehender Terminvereinbarung per Telefon oder per E-Mail möglich. Unvollständige Dossiers werden nicht angenommen. Um ein Dossier zu vervollständigen, ist ein neuer Termin zwingend erforderlich.

Schweizerische Botschaft im Senegal
Rue René N'Diaye / angle Rue Seydou Nourou Tall
BP 1772
15800 Dakar, Sénégal
Tél. +221 33 823 05 90
dakar@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/dakar